



Pa. 71.
2.



235

CARTEL

Zwischen

Sr. Königl. Majestät
in Preussen ꝛ.

Und des Herrn

Herzogen von Würten-
berg Durchl.

Sub Dato Berlin, den 26. Sept. 1731.

S E E T Z R,

Gedruckt bey Joh. Frieder. Spiegeln, Königl. Preuss.
Pommers. Regierungs-Buchdr.



und vo
ten ref
und D
rer ho
tig un
künstli
ander
sonst i



I.

Sollen Seine Königliche Majestät
in Preussen, und des Herrn Herzogs
von Württemberg Durchlauchtig-
keit, daß alle diejenige Leute, welche
den Soldaten Eyd abgeschworen,
und von des einen oder des andern hohen Paciscen-
ten respectiv Arméen und enrollirten Soldaten
und Zuwachs, sie mögen aus dieses oder jenes be-
rer hohen Paciscenten Landen, oder sonst gebür-
tig und angeworben seyn woher sie wollen, ins
künfftige austreten, oder ausbleiben, und in des
andern Theils Krieges-Dienste übergeben, oder
sonst in deren Landen, es sey im Felde, Garnison,

X 2

Quar-

Quartieren, oder wo es wolle, in Städten oder auf dem Lande, unter was für Vorwand oder Praetext es immer sey, ohne richtige Pässe angetroffen werden, sowohl ohne als auf Ansuchen, sofort unnachbleiblich in Arrest genommen, davon einander reciproque Notification gegeben, und sodann deren Ausfolge und Extradirung, nebst der mitgenommenen, und etwa noch vorhandenen Montur und Gewehr, reciproce, ohnverzüglich und ohne die geringste Difficultät oder Aufenthalt, geschehen solle.

2.

Sobald man in Erfahrung kömmt, daß jemand von solchen Deserteurs in des einen oder andern derer hohen Paciscenten Landen, auch außser Krieges-Diensten sich aufhalte, soll sowohl auf geschene Requisition des einen und andern derer hohen Paciscenten, oder derselben Officiers, als auch ohne solche Requisition, die Obrigkeit jedes Orts schuldig seyn, denselben sofort Persönlich und

und v
dem h
culn.

ers, I
rischer
teurs
Trou
anzun
bey ih
set, d
was v
und d
des an
mée u
bigen
speck
ausge
zu me



und verläßig arretiren zu lassen, und sodann nach dem hier vorstehenden 1sten, und folgenden Articulen, ohne Aufenthalt auszulieffern.

3.

Soll beyderseits hohen und niederen Officiers, bey Vermeidung ohnausbleiblicher exemplarischer Straffe, untersaget werden, keine Deserteurs von derer hohen Paciscenten enrollirten Trouppen, Soldaten und Zurwachs, wissentlich anzunehmen, vielmehr sollen sie, wenn sich jemand bey ihnen oder den ibrigen angiebt oder finden lässet, denselben genau examiniren, ob, und unter was vor Trouppen er gedienet oder engagiret sey, und da er vor einen Deserteur von des einen oder des andern derer hohen Paciscenten respective Armée und enrollirten Soldaten erkannt würde, selbigen sofort arretiren lassen, und dem Chef des respective Regiments oder Compagnie, wovon er ausgetreten, oder an die hohe Paciscenten selbst, es zu melden schuldig seyn.

X 3

4.

4.

Solte auch jemand von des einen oder des andern derer hohen Pacifcenten Officiers, Soldaten oder Unterthanen, in des andern Theils Landen wider dieses Cartel handeln, oder sonst einen straffbaren Excess begehen, soll selbiger zwar deshalb sofort allda mögen arretirt, übrigens aber seinem Lands-Herrn zur Bestrafung extradiret werden.

5.

Und da sich auch leicht zutragen kan, daß Deferteurs unwissend angenommen werden, alsdann aber demjenigen Officier, welcher solchen dergesallt engagirt, zum unverschuldeten Schaden gereichen würde, wann er denselben ganz ohne Entgeld wieder gehen lassen müste; Als soll für einen jeden dergleichen, wie auch sonst im Lande aufgefundenen und auszuliefernden Deferteur, in Kriegs- und Friedens-Zeiten überhaupt 10. Rthlr. Cartel-Geld, und für dessen Verpflegung, Zeitwähren:

währen
lich zu
wieder

Defert
mahl z
So ist
daß so
wessen
als des
die geh
mahl
dahin
cher sel
rer Be
dere D

währenden Arrests, bis zu dessen Extradition, täglich zwey Groschen, von dem, der den Deserteur wieder bekommt, bezahlet werden.

6.

Damit es auch wegen des Orths, wohin die Deserteurs von beyden hohen Paciscenten jedesmahl zu liefern, keine Schwierigkeit geben möge; So ist hiemit von beyden Theilen beliebet worden, daß sothane Extradition allemahl zu Anspach, als wessentwegen sowohl Seine Königliche Majestät, als des Herzogs Hochfürstliche Durchlauchtigkeit, die gehörige General-Requisitoriales ein- vor allemahl wollen abgehen lassen, geschehen, und bis dahin der Deserteur von demjenigen Theil, welcher selbigen arretiren lassen, geführt, und in sicherer Verwahrung dahin gebracht, und an das andere Theil abgeliefert werden soll.

7.

Zu desto mehrerer Versicherung und genauere

rer Nachlebung dessen / was hierinn stipuliret ist,
soll dieses Cartel, welches von Zeit der erfolgten
beyderseitigen Ratification gelten und seine Krafft
haben soll, nicht nur bey denen beyderseitigen
Troupen, Garnisons, Regimentern und Com-
pagnien, sondern auch überall im ganzen Lande,
sowohl des einen als andern hohen Paciscenten, da-
mit es zu jedermanns Notiz komme, und ein jeder
sich darnach zu achten wisse, öffentlich kund gemacht
und publiciret werden. So geschehen und gegeben
Berlin, den 26. Septembr. 1731.

Er. Wilhelm.



J. M. v. Biebn.

Kg 4215

(2) 4°

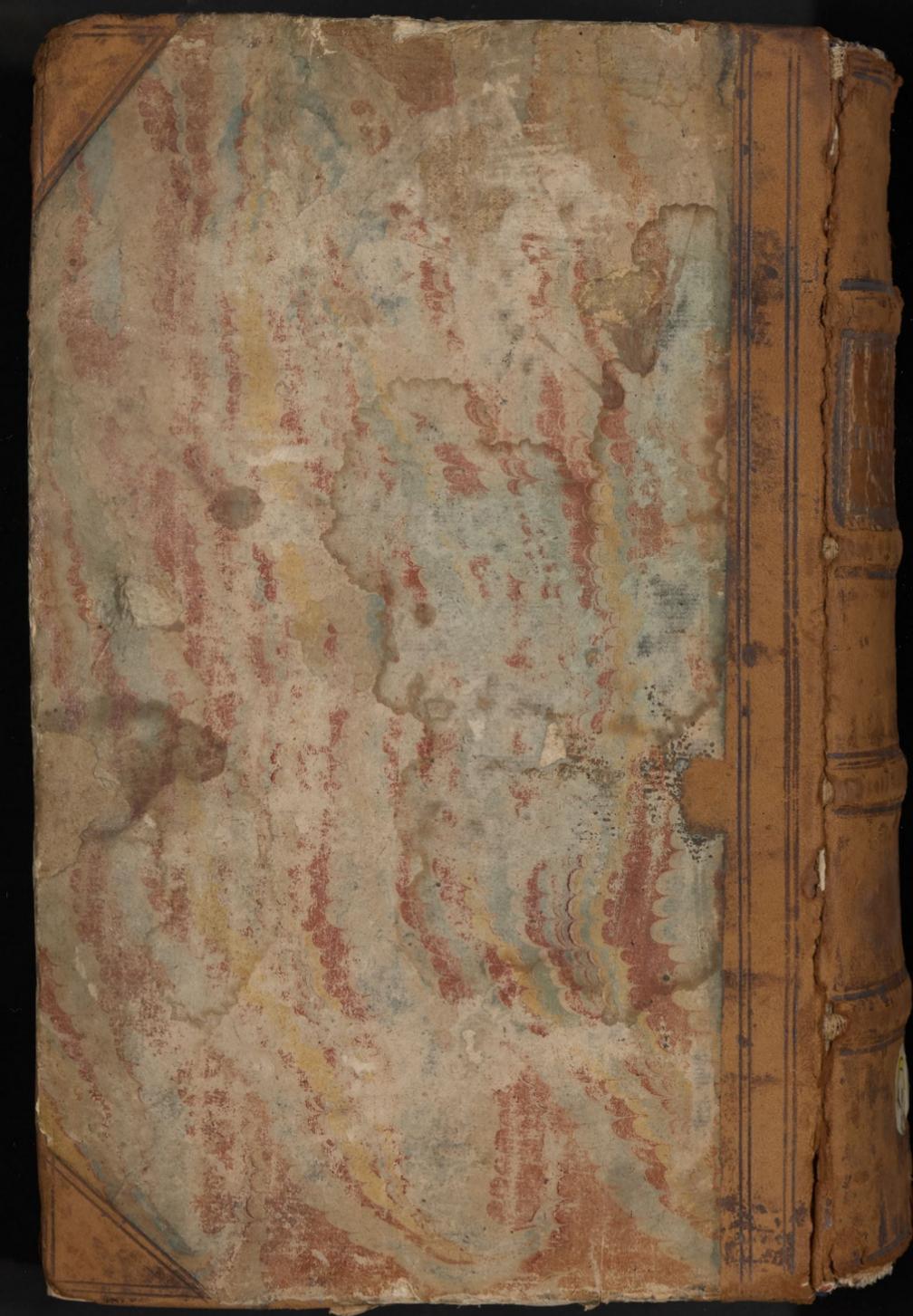
KD 18



KD 17

21





235

CARTEL

Zwischen
Sr. Königl. Majestät
in Preussen etc.

Und des Herrn
Herzogen von Sürten-
berg Durchl.

ab Dato Berlin, den 26. Sept. 1731.

S E E E R,
druckt bey Joh. Frider. Spiegeln, Königl. Preuss.
Pommers. Regierungs-Buchdr.

